



Kakteenfreunde Thurgau

Regionalgruppe der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft
(SKG)

gegründet 30.09.1981

Statuten

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Finanzielles
- IV. Organisation
- V. Statutenänderung
- VI. Auflösung und Liquidation des Vereins
- VII. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Kakteenfreunde Thurgau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist eine Regionalgruppe der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG) und anerkennt deren Statuten.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt den Zusammenschluss von Sukkulente[n]freunden, sowie die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulente[n]kunde sowohl in wissenschaftlicher wie auch in liebhaberischer Hinsicht. Der Zweck wird erreicht durch:
- a) regelmässige Monatsversammlungen
 - b) Vorträge durch Mitglieder und Gastreferenten
 - c) Veranstaltung von Ausstellungen
 - d) Besichtigung von Sammlungen im In- und Ausland
 - e) Austausch von Pflanzen und Samen
 - f) gegebenenfalls weitere, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 5 Arten der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliches Mitglied, dieses ist Regionalgruppenmitglied und SKG-Mitglied
 - b) Regionalgruppenmitglied, dieses ist kein SKG-Mitglied
 - c) Ordentliche Doppelmitglieder oder Regionalgruppen-Doppelmitglieder können Personen werden, die mit einem ordentlichen Mitglied oder einem Regionalgruppenmitglied im gleichen Haushalt leben.
 - d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Sukkulente[n]kunde im Allgemeinen erworben hat
 - e) Passivmitglieder unterstützen den Verein und können an einzelnen Veranstaltungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 6 Die Anmeldung zum Beitritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt dies den Mitgliedern an der nächsten Monatsversammlung mit.
- Art. 7 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Jahres ein, so hat es nur den halben Vereinsbeitrag an die Regionalgruppe zu entrichten. Für Mitgliederbeiträge an die SKG gelten die SKG-Bestimmungen.

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer Austrittserklärung oder durch den Tod. Ein Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 9 Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, der Schweizerischen Kakteengesellschaft oder den Mitgliedern. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Wer ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch an den Verein.
- Art. 10 Mitglieder werden automatisch ausgeschlossen, wenn sie nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt Ende Dezember des laufenden Jahres und die Zustellung der Zeitschrift KuaS wird eingestellt.

III. Finanzielles

- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12 Die Einnahmen der Regionalgruppe bestehen aus den Jahresbeiträgen:
- a) Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag an die Regionalgruppe einschliesslich des Beitrages an die SKG.
 - b) Regionalgruppenmitglieder bezahlen nur den Jahresbeitrag an die Regionalgruppe.
 - c) Ordentliche Doppelmitglieder oder Regionalgruppen-Doppelmitglieder bezahlen nur einen reduzierten Jahresbeitrag an die Regionalgruppe.
 - d) Ehrenmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag an die SKG.
 - e) Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Jahresbeiträge der Regionalgruppe werden anlässlich der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Der Jahresbeitrag an die SKG wird anlässlich deren ordentlichen Jahreshauptversammlung (JHV) für das Folgejahr bestimmt (Statuten SKG).

III. Organisation

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
 - e) die Monatsversammlungen

- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten, damit sie vom Vorstand entsprechend vorbehandelt und traktandiert werden können. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
 2. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge der Regionalgruppe
 6. Statutenänderungen
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Auszeichnungen
 10. Wahl der Delegierten zur JHV der SKG
 11. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Regionalgruppe der SKG, sowie alle der GV durch Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
- Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Solche Begehren sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Dieser beschliesst über die Zulässigkeit und ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- Art. 16 An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Regionalgruppenmitglieder
 - c) Doppelmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- Bei Sachgeschäften und Wahlen entscheidet das einfache Mehr in offener Abstimmung, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 17 Jede ordnungs- und fristgerecht einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich ausser der Funktion des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Die Funktionen sind:
- a) der Präsident / die Präsidentin
 - b) der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin
 - c) der Kassier / die Kassiererin
 - d) der Protokollführer / die Protokollführerin

f) der Pflanzenbeauftragter / die Pflanzenbeauftragte

i) weitere Funktionen nach Bedarf

Im Vorstand sind Doppelfunktionen möglich (ausgenommen Präsident/in).
Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen. Die Vorstandssitzungen werden auf Beschluss des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlussfähigkeit herrscht bei Anwesenheit von 2/3 des Vorstandes.

Art. 21 Der Vorstand leitet den Verein ehrenhalber.

Art. 22 Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und ev. Ersatzrevisor/in prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und der Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Revisoren/innen sind wieder wählbar.

Art. 23 Die Daten für die Monatsversammlungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Monatsversammlung kann über die laufenden Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung bedürfen, mit einfachem Mehr beschliessen.

V. Statuenänderung

Art. 24 Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgeändert werden.

VI. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung fordern. Eine Fusion mit einer anderen Regionalgruppe der SKG ist mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ebenfalls möglich.

Art. 29 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Die Regionalgruppe bestimmt wie ihre Aktiven bei der Auflösung verwertet werden. Das Protokoll der Auflösungsversammlung mit dem Verwendungszweck der Aktiven muss der SKG zugestellt werden. (Statuten SKG Art. 10)

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Die Statuten wurden dem Hauptvorstand SKG zur Einsicht vorgelegt und richten sich sinngemäss nach den Statuten der SKG vom 16.03.2019.

Art. 32 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Januar 2020 genehmigt und ersetzen alle früheren Satzungen.

Kakteenfreunde Thurgau

Regionalgruppe der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG)
gegründet 30.09.1981

Die Präsidentin:



Margrith Felder

Die Protokollführerin:



Anita Keller